

anzubringen, und zwar derzeit ausschliesslich Kluser Anbohrungen.

VI.

Von jeder Anbohrung ist der Gemeindevorsteher in Kenntnis zu setzen. Jede Anbohrung ist vom Wassermeister abzunehmen und in Bezug auf fachmännische Anbringung und Materialverwendung im Sinne dieser Anordnung zu überprüfen.

VII.

Nach Fertigstellung der Installationen, seien sie durchgeführt von dem einen oder anderen, hat der Wassermeister eine Auslaufaufnahme zu machen und diesen Rapport dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Der Wassermeister ist sohin dafür verantwortlich, dass nach jeder Anbohrung die Aufnahmen gemacht werden.

VIII.

Der Wassermeister wird beauftragt, sofort Erhebungen zu pflegen, ob die Anmeldungen pro 1946 und 1947 durchgeführt sind und beim Gemeindekassier vorgetragen sind. Wenn es der Wassermeister für notwendig erachtet, so soll er Vorschläge über Neuaufnahmen einbringen; dies dann, wenn eine zuverlässige Erneuerung der Ausläufe nicht mehr möglich ist.

IX.

Der Wassermeister untersteht dem Gemeindevorsteher, wobei aber ausdrücklich festgelegt wird, dass die alleinige Verantwortung für das richtige Funktionieren und die Instandhaltung des Wasserwerkes der Wassermeister trägt.

Mauren, am 14. Februar 1948